

# PREISÜBERSICHT

## für unsere Pflegeeinrichtung

### Kurzzeit- und Verhinderungspflege

#### Tagespreise

| Pflegegrad | Pflegesatz | Ausbildungs-<br>umlage<br>(AltPflAusglVO) | Ausbildungs-<br>umlage<br>(PflBG) | Unterkunft | Verpflegung | Investitions-<br>kosten<br>Doppelzimmer <sup>1</sup> | Gesamtbe-<br>trag<br>täglich | Leistungsbetrag<br>der Pflegekasse <sup>2</sup> | Ausrei-<br>chend<br>für | Eigenanteil<br>täglich<br>Doppelzimmer |
|------------|------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|------------|-------------|------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------|
| 1          | 104,37 €   | 4,02 €                                    | 0,94 €                            | 24,31 €    | 18,71 €     | 14,16 €                                              | 166,51 €                     | kein Anspruch                                   | ---                     | 152,35 €                               |
| 2 - 5      | 104,37 €   | 4,02 €                                    | 0,94 €                            | 24,31 €    | 18,71 €     | 14,16 €                                              | 166,51 €                     | 1.612,00 €                                      | 14 Tage                 | 43,96 €                                |

<sup>1</sup> Einzelzimmerzuschlag: 2,00 € pro Tag.

<sup>2</sup> In Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, jedoch kann in Pflegegrad 1 sowie in allen übrigen Pflegegraden der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € eingesetzt werden. Ihre Pflegekasse kann auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für An- und Abreise bis zu 125,00 € monatlich ganz oder teilweise vom Budget der Entlastungsleistungen erstatten. Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihres Aufenthaltes bei der Pflegekasse und reichen Sie die Rechnungen dort ein.

- Ihre Pflegekasse beteiligt sich im Kalenderjahr an den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsumlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 1.612,00 € für einen Zeitraum von max. 8 Wochen. Unter Umständen ist auch eine Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- Kann der Eigenanteil nicht selbst in voller Höhe finanziert werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme ungedeckter Kosten durch das Sozialamt. Vor dem Einzug in die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss hierzu von Ihnen ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Bewilligte Sozialhilfe wird frühestens ab dem Datum des Antragseingangs gewährt.
- Zudem übernimmt Ihre Pflegekasse für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI einen kalendertäglichen Vergütungszuschlag in Höhe von 6,11 € in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Hinweis: Bei einem stationären Klinikaufenthalt während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege stellen alle Kostenträger die Leistungen ein.

Sie zahlen für Abwesenheitstage 75% des täglichen Entgelts. Sollten Sie diese Kosten nicht tragen wollen, so muss der Bettplatz geräumt werden. Eine Rückkehr in die Kurzzeitpflege ist anschließend nicht sicher möglich.

**Wir sind Ihnen gerne behilflich - sprechen Sie uns an!**